



Staatsanwaltschaft Chemnitz

Staatsanwaltschaft Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz

Herrn
Siegfried Frank Heyde
Rasmussenstraße 35
09405 Zschopau

Chemnitz, 06. November 2017/thi
Telefon: 0371 453 4691
Telefax: 0371 453 4903
Bearb.: Herr Staatsanwalt Reglitz
Aktenzeichen: 370 Js 28870/17
(Bitte bei Antwort angeben)

Ermittlungsverfahren gegen Thomas Berger
Kerstin Buschmann
wegen Subventionsbetruges

Sehr geehrter Herr Heyde,

in dem oben genannten Verfahren habe ich mit Verfügung vom 06.11.2017 folgende Entscheidung getroffen:

Das Ermittlungsverfahren wird gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Gründe:

Auf Grund einer Anzeige seitens der Bürgerinitiative Freibad Zschopau im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz (Az. 2 K 1955/17) wurde gegen die Beschuldigten als verantwortlich Zeichnende eines Fördermittelantrags vom 29.06.2015 zur Offenlegung des Gansbaches in Zschopau im Bereich Schwimmbad Zschopau ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des Subventionsbetruges gemäß § 264 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 StGB geführt.

Gemäß § 264 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 StGB macht sich strafbar, wer in einem Subventionsverfahren einer im Verfahren zuständigen Stelle gegenüber vorsätzlich unrichtige oder unvollständige vorteilhafte Angaben macht oder eine durch unrichtige Angaben erlangte Bescheinigung über sub-

Telefon
0371 453 0
Hausadresse
Gerichtsstraße 2
09112 Chemnitz

Telefax
0371 453 4910

Gekennzeichnete Parkplätze
Behindertenparkplatz
vor dem Gebäude
Parkplatz
in der Tiefgarage
Sprechzeiten
Mo-Fr 08.30-12.00
Mo,Di,Do 13.00-15.00 Uhr

Verkehrsverbindungen
Linien
Kaßbergstr.: 62/72
Getreidemarkt: 21/32
Reichsstr.: 1/23/31

ventionserhebliche Tatsachen gebraucht.

Unrichtige Angaben sind solche tatsächlicher Art, die in Teilen, die für die Gewährung der Subvention entsprechend der für ihre Gewährung maßgeblichen Rechtsvorschriften erheblich sind, der Wirklichkeit nicht entsprechen (Fischer, StGB, 63. Aufl., § 264, Rn. 22). Maßgebliche Rechtsvorschrift ist hierbei die RL Hochwasserschäden 2013 vom 3. September 2013 SächsABl. 2013 Nr. 38 S. 927). Diese sieht unter Teil A. Punkt 2. die Förderfähigkeit der Beseitigung von Schäden aufgrund Hochwassers vor. Dies schließt auch ausdrücklich

„...Schäden von wild abfließendem Wasser, Sturzflut, aufsteigendem Grundwasser, überlaufender Regenwasser- und Mischkanalisation sowie Hangrutsch ein, soweit sie jeweils unmittelbar durch das Hochwasser verursacht worden sind.“

Im Zuge der Ermittlungen wurde auf Grundlage der Prüfung durch das Landratsamt Erzgebirgskreis festgestellt, dass die im gegenständliche Antrag der Großen Kreisstadt Zschopau vom 28.04.2015 dargestellten Schäden durch eine Überschreitung des Wasserstandes des Gansbaches über seinen Mittelwasserbereich verursacht wurden. Ursache hierfür waren die aus Niederschlägen zufließenden Wassermengen, die auf Grund einer sehr hohen Bodenvorfeuchte in umliegenden Flächen nicht mehr aufgenommen werden konnten und Geröll sowie Erde in den Gansbach erodierten. Unrichtige Darstellungen seitens der Großen Kreisstadt Zschopau wurden bei Prüfung der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz (Az. 2 K 1955/17) vorgelegten Unterlagen nicht festgestellt. Die Plausibilität der Schadenskausalität im Hinblick auf die Förderzwecksetzung der RL Hochwasserschäden 2013 wurde zudem explizit durch das Landratsamt Erzgebirgskreis geprüft und im Abgleich mit den hydrometeorologischen Gegebenheiten zum 29. Mai 2013 positiv festgestellt.

Hiervon zu unterscheiden ist der aktenkundige Vorhalt der der Bürgerinitiative Freibad Zschopau, dass die zur Schadensbeseitigung geplante Maßnahme, nämlich die Offenlegung des bisher verrohrten Gansbachs im Gelände des Freibads Zschopau, mit der Schadensursache nicht das geringste zu tun habe, als sinnlos und überflüssig bzw. zu kostenaufwändig. Die Bewertung, in welcher Weise Schäden unter Berücksichtigung der Förderzwecksetzung der RL Hochwasserschäden 2013, insbesondere eines

„... nachhaltigen Wiederaufbaus von baulichen Anlagen, Gebäuden, Gegenständen und öffentlicher Infrastruktur,“

dienen, ist dem Fördermittelgeber vorbehalten.

Teil D. Punkt III.2 lit. c) der RL Hochwasserschäden 2013 bestimmt hierzu:

„Bei Maßnahmen zum Wiederaufbau an der Gewässerinfrastruktur und an Hochwasserschutzanlagen sind die Grundsätze einer nachhaltigen Schadensbeseitigung zu beachten.“

Die hierzu notwendige Prüfung wurde durch die fördermittelgewährende Sächsische Aufbaubank mit positivem Ergebnis durchgeführt, wobei insbesondere die schadlose Wiederabführung eines dem vom 29.05. bis 02.06.2013 entsprechenden Hochwasserereignisses ermöglicht werden soll. Ob im konkreten Fall eine technisch andere als die beantragte Art der Schadensbeseitigung, nämlich die durch die Bürgerinitiative Freibad Zschopau bevorzugte Instandsetzung der Verrohrung, vorzuziehen gewesen wäre, ist eine technische Prognose- und in Teilen auch politische Entscheidung. Die Einflussnahme hierauf ist insoweit auch dem politischen Prozess vorbehalten, der erkennbar unter anderem durch die Bürgerinitiative Freibad Zschopau mit gestaltet

wird. Eine strafbare Fehldarstellung von Tatsachen ist mit einer abweichenden Bewertung der angemessenen Ausführung der Schadensbeseitigung durch die Große Kreisstadt Zschopau jedoch nicht verbunden.

Mangels Vorliegens eines strafbaren Verhaltens der Beschuldigten war das Ermittlungsverfahren daher wie geschehen einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Reglitz
Staatsanwalt

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift, wofür um Verständnis gebeten wird.